S 68 U 437/00 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Voraussetzungen für den einstweiligen Rechtsschutz Beitragsbescheid Gefahrtarif Bewachungsgewerbe
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 68 U 437/00 ER
Datum	07.07.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 B 54/00 U ER
Datum	16.10.2000

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 7. Juli 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I.

Die Antragstellerin, die ein Unternehmen des Bewachungsgewerbes betreibt, begehrt vorlÃ¤ufigen Rechtsschutz gegen einen Beitragsbescheid der Antragsgegnerin.

Durch Bescheid vom 25. April 2000 setzte die Antragsgegnerin den von der Antragstellerin fÃ¼r das Jahr 1999 zu entrichtenden Gesamtbeitrag auf 83.029,91 DM fest. Dieser Betrag errechnete sich aus dem Bruttoarbeitsentgelt von 3.930.607,00 DM, der Gefahrklasse 3,61 und einem BeitragsfuÃ□ von 5,15, was

einen reinen Betrag von 73.075,88 DM ergab. Hinzu kamen der Anteil am gemeinsamen Ausgleich in HÃ¶he von 3.285,76 DM sowie die Insolvenzgeld-Umlage in HÃ¶he von 6.668,27 DM. Weiterhin wies der Beitragsbescheid wie auch die am 2. Juni 2000 erfolgte Mahnung einen BeitragsrÃ¼ckstand von insgesamt 468.567,17 DM aus. Gegen den Beitragsbescheid erhob die Antragstellerin mit Schreiben vom 26. Mai 2000 Widerspruch.

Am 31. Mai 2000 hat die Antragstellerin beim Sozialgericht Berlin beantragt, die aufschiebende Wirkung des Widerspruches vom 26.Mai 2000 gegen den Beitragsbescheid der Antragsgegnerin vom 25. April 2000 bis zum rechtskrÃ¤ftigen Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens anzuordnen. Sie hat die Auffassung vertreten, der Beitrag sei unangemessen hoch festgesetzt worden. So sei eine zu hohe Lohnsumme unter BerÃ¼cksichtigung von Sonntags-, Feiertags- und NachtzuschlÃ¤gen sowie vermÃ¶genswirksamer Leistungen und unter Zugrundelegung der Gesamtarbeitszeit anstatt der Regelarbeitszeit ermittelt worden. Ihre Veranlagung zur Gefahrklasse 3,61 sei unzutreffend. Letztere stehe im Widerspruch zu dem gesetzgeberischen Grundgedanken, nach dem Unternehmen entsprechend ihrem konkreten GefÃ¤hrdungsgrad veranlagt werden mÃ¼ssten. Sie, die Antragstellerin, fÃ¼hre gefahrgeneigte Ãberwachungstätigkeiten nicht durch, sie senke im Ãbrigen die Risiken durch ein umfassendes Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement. Die Antragsgegnerin habe bisher weder die Beitragsentwicklung noch die den BeitragssÃ¤tzen zu Grunde gelegten Lohnsummen und EntschÃ¤digungsleistungen nachvollziehbar dargestellt. Auch habe die Antragsgegnerin bei den besonderen Sportvereinen fÃ¼r die Jahre 1995 bis 1997 auf 2/3 des festgesetzten Beitrages, etwa 160.000.000,00 DM verzichtet, was zu Lasten der Ã¼brigen Mitglieder gehe. Mit anderen Mitgliedsunternehmen der Bewachungsbranche seien in den Jahren 1984 bis 1994 Vereinbarungen getroffen worden, aus denen sich fÃ¼r die Unternehmen eine geringere Beitragsschuld ergebe. Ãber einen Herabsetzungsantrag habe die Antragsgegnerin bisher noch nicht entschieden. Bei dieser Sachlage mÃ¼ssten ernste Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit der Beitragsforderung bejaht werden.

Die Antragsgegnerin hat in ihrer Stellungnahme dargelegt, es fehle schon an einem Anordnungsgrund fÃ¼r den Erlass einer einstweiligen Anordnung. So sei von der Antragstellerin nicht hinreichend glaubhaft gemacht worden, dass ihr durch den Vollzug des Beitragsbescheides schwere und unzumutbare Nachteile drohen, die auch durch eine ihr gÃ¼nstige Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht rÃ¼ckgÃ¤ngig zu machen wÃ¤ren. Es sei der Antragstellerin daher zuzumuten, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten. Insoweit verweise sie auch auf die vorangegangene Entscheidung des Landessozialgerichts Berlin in dem Verfahren L 3 B 90/99 U ER vom 25. November 1999. Im Ãbrigen wÃ¼rde durch die Aussetzung der Beitragspflicht eine GefÃ¤hrdung ihrer LeistungsfÃ¤higkeit eintreten. Die der Beitragsberechnung zu Grunde gelegte Lohnsumme entspreche den gesetzlichen Regelungen, denn als Arbeitsentgelt im Sinne des Â§ 14 Viertes Sozialgesetzbuch (SGB IV) wÃ¼rden jegliche Einnahmen aus einer BeschÃ¤ftigung gelten und zwar unabhÃ¤ngig davon, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet wÃ¼rden.

Das Sozialgericht hat durch Beschluss vom 7. Juli 2000 den Antrag der Antragstellerin, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruches vom 26. Mai 2000 gegen den Beitragsbescheid der Antragsgegnerin vom 25. April 2000 fÃ¼r das Jahr 1999 bis zum rechtskrÃ¤ftigen Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens anzuordnen, abgelehnt. Es hat im Einzelnen ausgefÃ¼hrt:

Die Antragstellerin hat keine Gesichtspunkte aufgezeigt, die nach summarischer PrÃ¼fung des Rechtsstreits ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren wahrscheinlicher erscheinen lassen als einen Misserfolg.

Die Antragstellerin geht erkennbar von einem falschen Begriff des Arbeitsentgelts im Sinne des Â§ 14 SGB IV aus, der der Lohnsummenermittlung zugrunde zu legen ist. Auch einmalige Zahlungen und ZuschlÃ¤ge, die im Zusammenhang mit einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gezahlt werden wie z.B. vermÃ¶genswirksame Leistungen stellen Arbeitseinkommen dar. Auch Entgelte, die fÃ¼r Ã¼ber die regelmÃ¤Ãige Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit entrichtet werden, sind bei der fÃ¼r die Beitragsberechnung maÃgeblichen Lohnsumme zu berÃ¼cksichtigen, sie stellen Arbeitseinkommen dar.

Somit kann nicht festgestellt werden, dass die Antragstellerin zu Unrecht Entgelte bei der Ermittlung der BeitragsfÃ¶rderung berÃ¼cksichtigt hat.

Ob die besonderen Anstrengungen der Antragstellerin zur UnfallverhÃ¼tung, wie z.B. die GewÃ¤hrung von NachlÃ¤ssen oder PrÃ¤mien im Sinne des Â§ 162 SGB VII rechtfertigen, vermag auf entsprechenden Antrag â einen Herabsetzungsantrag hat die Antragstellerin nach Mitteilung der Antragsgegnerin bisher nicht gestellt â geklÃ¤rt werden, das Ergebnis ist offen, ein Obsiegen kann als wahrscheinlich nicht festgestellt werden.

In der Vergangenheit liegende Sachverhalte, etwa Vereinbarungen, die die Antragsgegnerin 1984 bis 1994 bei anderen Unternehmen der Bewachungsbranche getroffen haben soll und fÃ¼r 1995 bis 1997 gewÃ¤hrte Beitagsverzichte bei den Besonderen Sportvereinen sind nicht geeignet, die auf dem ab dem 1. Januar 1998 geltenden Gefahrtarif fuÃende Beitragsforderung in Zweifel zu ziehen.

Eine unbillige HÃ¤rte, die nur durch Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs abgewendet werden kÃ¶nnte, hat die KlÃ¤gerin nicht behauptet, sie ist auch sonst nicht ersichtlich. UmstÃ¤nde, die die Annahme einer Ausnahmesituation, in der es gerechtfertigt erscheinen kÃ¶nnte, entgegen dem gesetzlichen Regelfall einem Widerspruch aufschiebende Wirkung zukommen zu lassen, werden weder vorgetragen noch sind sie ersichtlich. Allein die mÃ¶glicherweise bestehende Rechtswidrigkeit eines Beitragsbescheides oder ein Anspruch auf Herabsetzung der Beitragsforderung rechtfertigt die beantrage Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht, solange sich die Rechtswidrigkeit nicht bereits deutlich im summarischen Verfahren herausstellt. Daran fehlt es hier.â

Gegen den ihr am 14. Juli 2000 zugestellten Beschluss richtet sich die

Antragstellerin mit ihrer am 2. August 2000 beim Sozialgericht eingegangenen Beschwerde, die nicht weiter begrÃ¼ndet worden ist.

Das Sozialgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landessozialgericht zur Entscheidung vorgelegt. Der Antragsgegnerin ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

II.

Die frist- und formgerecht (Â§ 173 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) erhobene Beschwerde der Antragstellerin ist zulÃ¤ssig (Â§ 172 SGG), jedoch unbegrÃ¼ndet. Zutreffend hat das Sozialgericht die GewÃ¤hrung von einstweiligem Rechtsschutz abgelehnt, weil im vorliegenden Fall die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von einstweiligem Rechtsschutz im sozialgerichtlichen Verfahren nicht erfÃ¼llt sind.

Wie der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 25. November 1999 betreffend das von der Antragstellerin zum Beitragsbescheid fÃ¼r das Jahr 1998 betriebene einstweilige Rechtsschutzverfahren (L 3 B 90/99 U ER) ausfÃ¼hrlich dargelegt hat, ist unter BerÃ¼cksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), Urteil vom 19. Oktober 1977 â 2 BvR 42/76 â in BVerfGE 46, 166 ff, im Hinblick auf die in Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz (GG) enthaltene Garantie des effektiven Rechtsschutzes ein Ã¼ber die sozialgerichtlichen Regelungen hinaus gehender vorlÃ¤ufiger Rechtsschutz auch bei einem Widerspruchs- oder Klageverfahren gegen einen Veranlagungs- und Beitragsbescheid zu gewÃ¤hren. Er setzt jedoch voraus, dass ohne ihn dem Antragsteller schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstÃ¼nden, zu deren nachtrÃ¤glichen Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wÃ¤re. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfÃ¼llt, da die Antragstellerin derartige durch die Zahlung der Beitragsforderung fÃ¼r das Jahr 1999 drohende Nachteile weder vorgetragen noch glaubhaft gemacht hat. Bereits in dem Verfahren L 3 B 90/99 U ER vermochte sie auch auf Nachfrage in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 25. November 1999 eine ExistenzgefÃ¤hrdung ihres Betriebes durch die Begleichung der Beitragsforderung (fÃ¼r das Jahr 1998) nicht darzulegen. Im Ãbrigen liegen hier auch nicht die Voraussetzungen des entsprechend anzuwendenden Â§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vor, wonach das Gericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und der Klage bis zur Entscheidung in der Hauptsache ganz oder teilweise sowie, sofern der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung vollzogen ist, die Aufhebung der Vollziehung anordnen kann. Auch nach Auffassung des Senats bestehen bei summarischer PrÃ¼fung keine ernstlichen Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit des angegriffenen Beitragsbescheides fÃ¼r das Jahr 1999. Insoweit folgt der Senat der zutreffenden BegrÃ¼ndung des Sozialgerichts und sieht gemÃ¤Ã Â§ 136 Abs. 3 SGG, der im Beschlussverfahren gemÃ¤Ã Â§Â§ 176, 142 Abs. 1 SGG entsprechend Anwendung findet, von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht

anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 11.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024